

# Sportveranstaltungen

## Die wichtigsten Grundsätze

### Sportliche Veranstaltungen (§ 67 a AO) als Zweckbetrieb

Sportveranstaltungen ohne Entgelt fallen in den ideellen Bereich. Sportliche Veranstaltungen sind nach § 67a Abgabenordnung (AO) in zwei Fällen ein Zweckbetrieb:

#### Grundsatz:

Anwendung der Zweckbetriebsgrenze von  
**50.000 EUR**  
nach § 67 a Abs. 1 AO

#### Ausnahme:

Verzicht auf Zweckbetriebsgrenze und  
Besteuerung nach § 67 a Abs. 3 AO  
(Option für 5 Jahre bindend)

**Sportveranstaltungen** eines Vereins gehören zum Zweckbetrieb, wenn:

- die Bruttoeinnahmen aus allen sportlichen Veranstaltungen insgesamt **50.000 EUR im Jahr** nicht übersteigen (Anwendung der Zweckbetriebsgrenze gem. § 67 a Abs. 1 AO) → dann erfolgt die Behandlung als **Zweckbetrieb** auch wenn bezahlte Sportler beteiligt sind
- sofern die Bruttoeinnahmen 50.000 EUR im Jahr übersteigen erfolgt die Zuordnung zum **Geschäftsbetrieb**

**Eine Sportveranstaltung** gehört zum Zweckbetrieb, wenn die Zweckbetriebsgrenze von 50.000 EUR überschritten wird, aber:

- **Kein bezahlter Sportler** des Vereins teilnimmt, der vom Verein oder einem Dritten Vergütungen oder andere Vorteile erhält
- **Kein anderer bezahlter Sportler** teilnimmt  
(**Achtung:** jede Sportveranstaltung muss einzeln geprüft werden!)
- sofern bezahlte Sportler teilnehmen erfolgt die Zuordnung zum **Geschäftsbetrieb**

#### **Davon Unabhängig:**

zählen im Rahmen von Sportveranstaltungen immer zum **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**:

- Verkauf von Speisen und Getränken • Eintritt in das Festzelt • Einnahmen aus der Gaststätte • Werbeeinnahmen • Werbeausgaben • Miete Festzelt • GEMA Musikkapelle

# Sportveranstaltungen

## Was zählt zu Sportveranstaltungen?

Sportgruppenunterricht,  
Sportkurse und –  
lehrgänge



Spezielles Training für  
einzelne Sportler



Sportliche  
Darbietung bei  
Veranstaltungen



Sportreisen,  
bei denen die  
sportliche  
Betätigung  
im  
Vordergrund  
steht



**Eine Sportveranstaltung gem. § 67 a AO ist die organisatorische Maßnahme eines Sportvereins, die es aktiven Sportlern (nicht nur Mitgliedern des Vereins) ermöglicht Sport zu treiben.**

- Anwesenheit von Publikum nicht notwendig
- einzelne Wettbewerbe, die in engem zeitlichen und örtlichem Zusammenhang durchgeführt werden

Nutzungsüberlassung  
von Sportgeräten



Zurverfügungstellung  
von Sportanlagen



Sportwettkämpfe  
aller Art



## Teilnahme von bezahlten und unbezahlten Sportlern

